

Richtlinie für den Sonderfond „Kirche Kunterbunt“ der Evangelischen Jugend in Kurhessen-Waldeck

I. Grundsätzliches

Gefördert werden Gemeinden oder Kooperationsräume in der Durchführung der „Kirche Kunterbunt“. Die Fördersumme umfasst 50% der tatsächlich angefallenen Sachkosten, höchstens jedoch 1000€ für ein Jahr. Gefördert wird der Aufbau eines Teams, die Umsetzung der „Kirche Kunterbunt“ und die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Verknüpfung mit weiteren Partner*innen soll impliziert sein (z.B. kath. Gemeinde, KiTa, Grundschule, Verein, etc.). Die Förderung dient dem Aufbau neuer Strukturen mit dauerhaftem Charakter.

II. Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind Sachkosten für neue Aktivitäten (z. B. Grundausstattung für Arbeitsmittel, Raumgestaltung und anderes) und Verbrauchsmaterialien. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführungskosten (z.B. Verpflegung und Getränke) jeweils für den Zeitraum eines Jahres.

Gefördert werden Projekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ausgeschlossen sind Personalkosten, z.B. die Finanzierung von Mitarbeitenden.

III. Antragstellung

Eine Antragstellung erfolgt schriftlich über das Referat Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt, z.B. jugend@ekkw.de.

Zusammen mit dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: Kurz gefasste Begründung des Projekts inkl. potentieller Kooperationspartner*innen und eine Angabe über die geplanten Veranstaltungen für den Zeitraum eines Jahres.

IV. Beratung

Der Antragsteller muss vor der Antragstellung eine Beratung durch die zuständige Mitarbeiterin des Referats Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt in Anspruch nehmen. Das kann auch telefonisch passieren.

V. Abrechnungsverfahren

Eine Förderung umfasst 50% (max. 1.000€) der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe. Die Überweisung erfolgt nach Ende des beantragten Jahres, nach Einreichung der Belege (Auszug des KKA), der Vorlage eines kurzen sachlichen Projektberichtes.

VI. Bemerkung

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Zusage der Mittelvergabe erfolgt per Email oder Brief nach Beschluss. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.